Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz





Ausgabe Nr.:

20 / 2020

Erscheinungstag: 15. Juni 2020

Herausgabe, Druck, Vertrieb: Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister Hauptamt Johannismarkt 17

41812 Erkelenz Tel.: +49 2431 85-0

Inhalt:

1.	Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz am Mittwoch, 24. Juni 2020,	
	18:00 Uhr, in der Stadthalle, Franziskanerplatz 11	S. 167
2.	Öffentliche Bekanntmachung auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln	
	hier: Freiwilliger Landtausch Untere Rurniederung	S. 171
3.	Öffentliche Bekanntmachung auf Veranlassung des Geologischen Dienstes NRW	
	hier: Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW	S. 175

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz. Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Empfang,
- kostenios bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Hauptamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung Bürgerportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz am Mittwoch, 24. Juni 2020

Gemäß § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung mache ich hiermit Folgendes bekannt:

Am Mittwoch, 24. Juni 2020 findet um **18:00 Uhr** die 34. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz **in der Stadthalle, Franziskanerplatz 11**, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Mitteilungen des Bürgermeisters

- 2 Angelegenheit/en aus der 39. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020
- 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Vorlage: A 61/525/2020
- 2.2 Bebauungsplan Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Vorlage: A 61/526/2020
- 2.3 Bebauungsplan Nr. XV "In Katzem/ Buschstraße", Erkelenz-Katzem hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie Beschluss über die erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB Vorlage: A 61/527/2020
- 2.4 Bebauungsplan Nr. I/5C "Freiheitsplatz/ Atelierstraße", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Vorlage: A 61/528/2020
- 2.5 Bebauungsplan Nr. II/3 "Goswinstraße/ Flachsbleiche", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sowie Beschluss über die erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 und 4 BauGB Vorlage: A 61/529/2020
- 2.6 Feststellung des Jahresabschlusses des Städtischen Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2019 sowie Kenntnisnahme des Lageberichtes Vorlage: A 20/499/2020
- Angelegenheit/en aus der 40. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 23.06.2020
- 3.1 Antrag der Fraktion Freie Wähler UWG Erkelenz im Rat der Stadt Erkelenz vom 18.05.2020 hier: sofortige Aussetzung des Integrierten Handlungskonzeptes 2030

Vorlage: A 61/530/2020

3.2 Förderrichtlinie Haus- und Hofprogramm Vorlage: A 61/531/2020

- 4 Angelegenheit/en aus der 8. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 17.06.2020
- 4.1 Kenntnisnahme des Rates der Stadt Erkelenz gemäß § 105 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW hinsichtlich der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt - Staatszuweisungen (OGS-Landesmittel) Vorlage: A 10/013/2020
- 4.2 Feststellung des Jahresabschlusses 2019 gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW Vorlage: A 14/121/2020
- 4.3 Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 96 Absatz 1 Satz 5 GO NRW Vorlage: A 14/122/2020
- 5 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen FDP, Bündnis 90/Die Grünen, SPD im Rat der Stadt Erkelenz vom 02.04.2020: Die Stadt Erkelenz schließt sich dem Bündnis "Städte sicherer Häfen" an Vorlage: . II/025/2020
- Antrag auf Nutzung des Stadtwappens Vorlage: A 10/014/2020
- 7 Fortführung European Energy Award (eea) Energiepolitisches Arbeitsprogramm Vorlage: RKS/007/2020
- 8 Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses zum 31.12.2019
 Vorlage: A 20/500/2020
- 9 Erstellung eines Beteiligungsberichtes zum 31.12.2019 Vorlage: A 20/501/2020
- Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz (Betrieb gewerblicher Art)
 Vorlage: A 20/502/2020
- 11 Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz (Betrieb gewerblicher Art)
 Vorlage: A 20/503/2020

- Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Betriebes gewerblicher Art
 Anteile an Personengesellschaften der Stadt Erkelenz
 Vorlage: A 20/504/2020
- 13 Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten
- 13.1 Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Absatz 2 GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Absatz 1 GO NRW

Vorlage: A 20/505/2020

- 13.2 Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 20.04.2020 bis 31.05.2020 Vorlage: A 20/506/2020
- 14 Fragestunden für Einwohner/innen

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG hier: Beteiligung der NEW Smart City GmbH an der Stadtentfalter GmbH mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH Vorlage: A 20/507/2020
- Angelegenheit/en aus der 39. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020
- 3.1 Gründung der KKP "Kooperation Klärschlamm Poolgesellschaft mbH" und Abschluss der Gesellschaftervereinbarung der KKP Kooperation Klärschlamm Poolgesellschaft mbH Vorlage: III/088/2020

Mit freundlichen Grüßen

Burgermeister

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln Folgendes bekannt:

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

Köln, den 15.06.2020

Dezernat 33

Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

Freiwilliger Landtausch Zeughausstr. 2-10

Untere Rurniederung 50667 Köln

Az.: 33.43 – 5 20 01 Tel.: 0221/147-2033

BESCHLUSS

Die Bezirksregierung Köln hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Städte Wassenberg und Heinsberg im Kreis Heinsberg wird aufgrund der §§ 103 a ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2794), der

Freiwillige Landtausch Untere Rurniederung

angeordnet und das Tauschgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln Kreis Heinsberg

Stadt Wassenberg

Gemarkung Effeld

Flur 1, Flurstücke 197, 229, 256, 257

Stadt Heinsberg

Gemarkung Karken

Flur 8, Flurstücke 39, 40 Flur 11, Flurstück 104

Gemarkung Randerath

Flur 6, Flurstücke 193, 194, 196

- 2. Das Tauschgebiet ist auf den als Anlagen zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarten dargestellt und hat eine Größe von rund 14 ha.
- 3. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten <u>einen Monat</u> lang während der Besuchszeiten

im Zimmer 2073 der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

aus.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder persönlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Zimmer 2073, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen

unter Angabe des Az. 33.43 - 5 20 01 - anzumelden

Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Bezirksregierung Köln zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Anordnung des freiwilligen Landtausches liegen vor. Die Tauschpartner haben die Durchführung des Verfahrens beantragt und glaubhaft gemacht, dass sich der freiwillige Landtausch verwirklichen lässt.

Das freiwillige Landtauschverfahren dient zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Entwicklungsziele und Festsetzungen des Landschaftsplanes II/4 "Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung".

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

unter Angabe des Aktenzeichens 33.43 – 5 20 01 einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet; poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS) gez.

Kopka

Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk internet/verfahren/33 flurbereinigungsverfahren/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-

koeln.nrw.de/brk internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschut zhinweise.pdf.

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

Erkelenz, den 15.06.2020

Peter Jansen Burgermeister

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung des Geologischen Dienstes NRW Folgendes bekannt:

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBI. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBI. S. 2992) Arbeiten für die **bodenkundliche** Landesaufnahme durchführen.

Zeitraum	Juni – Dezember 2020
Kreis	Heinsberg
Stadt/Gemeinde	Erkelenz

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und§14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 28. Mai 2015) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.*) Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Landund Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (entund bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Die vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen sind zur Vornahme der genannten Außenarbeiten berechtigt zum Betreten von Grundstücken, auch ohne vorherige Anmeldung. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstausweise mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

Erkelenz, den 15.06.2020

Peter Jansen Bürgermeister

